

Untermietvertrag und Wohnvereinbarung

1 Kontaktangaben Ansprechperson Vermieter/Gastfamilie

Vorname, Name:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Telefon:	
E-Mail:	

Sofern der/die Gastgeber*in zur Miete wohnt, ist er/sie verpflichtet, den/die Vermieter*in über die Gäste zu informieren. Der/die Vermieter*in kann die Unterbringung verweigern, wenn die Bedingungen der Unterbringung nicht bekannt gegeben werden oder dem/der Vermieter*in aus der Untermiete wesentliche Nachteile entstehen wie Lärm, Überbelegung der Wohnung etc. (Art. 262 Abs. 1 lit. c OR).

2 Kontaktangaben Mieter/Gast/Ansprechperson Gäste

Vorname, Name:	
Adresse:	
Postleitzahl, Ort:	
Staatsangehörigkeit	
N-Nummer	
Telefon:	
E-Mail:	

3 Weitere Mieter / Gäste (Name, Vorname, Geburtsdatum)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

4 Mietgegenstand

Der Vermieter stellt dem Mieter ein möbliertes Zimmer an der _____ zur Verfügung. Die beiliegende Inventarliste ist Bestandteil dieses (Unter-)Mietvertrags.

_____ Zimmer (ausschliesslich für Gäste/ keine anderweitige Nutzung)		
<input type="checkbox"/> möbliert	<input type="checkbox"/> unmöbliert	
Inklusive Mitbenutzung von:		
<input type="checkbox"/> Küche	<input type="checkbox"/> Bad/ Dusche	<input type="checkbox"/> Wohnzimmer
<input type="checkbox"/> Telefon	<input type="checkbox"/> Internet/WLAN	
<input type="checkbox"/> Waschküche/ Waschmaschine	<input type="checkbox"/> Estrichabteil / Kellerabteil	
<input type="checkbox"/> Trockenraum / Wäschehängeplatz	<input type="checkbox"/> eigener Autoabstellplatz	
<input type="checkbox"/> Balkon / Garten / Gartensitzplatz / Terrasse	<input type="checkbox"/> _____	

5 Inventarliste Zimmer

(Im Übernahmeprotokoll auf dieses Dokument verweisen):

Folgende Schlüssel werden dem/den Gast/Gästen für die Dauer der Mietzeit ausgehändigt (Anzahl angeben):

_____ Haustürschlüssel _____ Wohnungsschlüssel

_____ Zimmerschlüssel

6 Mietdauer und Auflösung

Die Mitbenutzung des Wohnraumes wird von _____ bis _____ festgelegt. In beidseitigem Einverständnis besteht die Möglichkeit, die Dauer nach Ablauf dieser Zeit zu verlängern. Dies erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Hilfswerk oder der

zuständigen Organisation für die Begleitung der Gastfamilien sowie des zuständigen Sozialdienstes.

Für eine Beendigung des Unterbringungsverhältnisses gilt eine gegenseitige ordentliche Auflösungsfrist von 14 Tagen auf Monatsende (Art. 266e OR). Aus wichtigen Gründen, welche die Fortsetzung des Miet- oder Untermietverhältnisses (für beide Seiten) unzumutbar machen, kann auf einen beliebigen Zeitpunkt, allerdings unter Einhaltung der Auflösungsfrist, gekündigt werden (Art. 266g OR). Diese Kündigung muss mit dem offiziellen Kündigungsformular des lokalen Hauseigentümerverbandes schriftlich jedem einzelnen Ehegatten zugestellt werden (Art. 266n OR). Das Hilfswerk oder die für die Begleitung der Gastfamilien zuständige Organisation/Behörde ist umgehend über die Absicht der Auflösung zu informieren.

Für die Bereitstellung von Wohnraum nach Ablauf der Unterbringung bei den Gastgebenden ist die kantonale oder kommunale Sozialbehörde zuständig.

7 Mietzins

Der Mietzins beträgt CHF _____ pro Monat, inklusive Nebenkosten. Dieser Betrag ist monatlich im Voraus zu bezahlen.

8 Übernahme und Rückgabe der Mietsache

Bei der Übernahme des Zimmers wird ein [Übergabeprotokoll](#) einschliesslich des unter Ziff. 5 erwähnten Inventars des Mobiliars erstellt. Beim Übernahmeprotokoll sind sämtliche Schäden festzuhalten und zu protokollieren. Betreffend Inventar kann auf die Liste unter Ziff. 5 verwiesen oder dieses nur im Protokoll vermerkt werden. Der Mieter sollte daran denken, dass das Protokoll verhindert, dass er beim Auszug Schäden bezahlt, die der Vormieter oder der Vermieter selbst verursacht hat.

Bei der Rückgabe des Zimmers wird ein [Abnahmeprotokoll](#) erstellt.

Der Mieter verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellte Unterkunft nach Kündigung in sauberem Zustand und frei von persönlichen Gegenständen abzugeben.

Die auf dem Inventar fehlenden Teile müssen ersetzt werden oder werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Kosten für Reparaturen oder Instandsetzungen, die nicht auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind, gehen zulasten der Mieter.

9 Gebrauch der Mietsache

Das Zimmer ist ausschliesslich für Wohnzwecke bestimmt. Es ist verboten, im Zimmer einer bezahlten Tätigkeit nachzugehen oder nicht erlaubten Drittpersonen Unterkunft zu gewähren.

Der Mieter verpflichtet sich, das Zimmer mit aller Sorgfalt zu behandeln, sauber zu halten und vor jedem Schaden zu schützen. Arbeiten an dem Zimmer sind ohne Zustimmung des Vermieters verboten.

10 Meldepflicht des Mieters bei Schäden

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter allfällige Schäden unverzüglich zu melden.

11 Reinigung und Mitarbeit im Haushalt

Es gilt, dass der Wohnraum in demselben Zustand zurückgegeben werden muss, wie er angetreten wurde. Wöchentliche Reinigungsarbeiten und Pflichten zur Mitarbeit im Haushalt können miteinander abgemacht werden.

Die Gäste helfen in folgenden Tätigkeiten mit:

täglich

wöchentlich

12 Weitere Bestimmungen

Bei hier nicht aufgeführten Bestimmungen gelten die gesetzlichen Grundlagen des Obligationenrechts (OR).

13 Rechte, Pflichten und Haftung

13.1 Für den/die Gastgeber*in

- Informations- und Deklarationspflicht gegenüber den Steuerbehörden im Zusammenhang mit möglichen erzielten Mieteinnahmen (Entschädigung).
- Einholen der Zustimmung der Verwaltung/Vermietung für die Unterbringung der Gäste.
- Sicherstellung einer korrekten Anschrift des Briefkastens für die Zustellung amtlicher Dokumente.
- Haftpflichtversicherung klären
- Bei Bedarf Hilfestellung und Unterstützung des Gasts/der Gäste, damit diese sich im Alltag zurechtfinden.
- Respektierung der Privatsphäre und Gewährung von Rückzugsmöglichkeiten.
- Rechtzeitige Information an das zuständige Hilfswerk oder die für die Begleitung der Gastfamilien zuständige Organisation/Behörde, wenn sich die Unterbringungssituation unerwartet ändern sollte, oder wenn es Probleme zwischen dem/r Gastgeber*in und dem/n untergebrachten Gast/Gästen gibt.

13.2 Für die Gäste

- Die Gäste verpflichten sich, zum Wohnraum und Mobiliar Sorge zu tragen.
- Schäden am Mietobjekt oder am Mobiliar sind umgehend der Gastfamilie zu melden.
- Die Gäste respektieren die vereinbarten Hausregeln und die zusätzlich zwischen Gastgeber und Gästen getroffenen Vereinbarungen (vgl. unter Ziff. 4).

- Das Anfertigen von weiteren Hausschlüsseln ist dem den Gästen untersagt. Bei Verlust eines oder mehrerer Schlüssel ist der/die Vermieter*in berechtigt, die betroffenen Schlösser auf Kosten der Gäste auszuwechseln.
- Ohne Zustimmung des/der Vermieters*in ist es den Gästen untersagt, weitere Personen bei sich aufzunehmen (Art. 262 OR).

14 Sonderregelungen

- Kranken- und Unfallversicherung für die untergebrachte Person/Familie sind Sache der zuständigen Sozialbehörde.
- Mit der vorliegenden Vereinbarung sind alle Formen von zu erbringenden Gegenleistungen abgedeckt. Die Gastfamilie hat kein Anrecht auf zusätzliche Leistungen in Form von Arbeit oder finanzielle Entschädigung.

In herausfordernden Situationen und bei Fragen dürfen Sie sich jederzeit bei dem zuständigen Hilfswerk in Ihrem Kanton, bei der für die Begleitung der Gastfamilien zuständigen Organisation/Behörde oder bei der Schweizerischen Flüchtlingshilfe melden.

Im Falle eines Untermietverhältnisses sind die Bestimmungen des Hauptmietvertrags sowie im Falle eines Mietverhältnisses die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 253 ff. OR einzuhalten.

Vermieter/Gastgeber*in:

Mieter/Gast/Gäste:

Ort, Datum:

Ort, Datum:
